- 195. Wer ort und zeit überschreitet und wer den gewinnst vereitelt, gegen den hat der herr freien willen; mehr soll er geben, wenn mehr gethan wurde.
- 196. Wie viel von einer arbeit einer von zwei arbeitern verrichtet, so viel lohn soll er empfangen, wenn die ganze arbeit von beiden nicht vollendet werden kann; kann sie vollendet werden, so soll man die übereinkunft erfüllen.
- 197. Ein träger soll ein frachtstück ersetzen welches verloren worden, ausser wenn der verlust von dem könige oder dem schicksale verursacht ist; wenn er die absendung verhindert, so soll er das doppelte des bedungenen lohnes zahlen.
- 198. Wer bei der abreise zurücktritt, soll den siebenten theil zahlen, den vierten theil, wer dies auf dem wege thut; den ganzen lohn auf der hälfte des weges, und eben so der herr welcher den diener zurückweist.
- 199. Der herr des spielhauses soll von dem spieler, welcher im spiele hundert panas oder mehr gewinnt, fünf vom hundert nehmen, von einem anderen zehn vom hundert.
- 200. Er, der gehörig beschützt wird, soll dem könige den verabredeten theil geben. Er sorge dafür, dass das gewonnene dem gewinner gegeben werde, und rede wahre worte, nachsicht übend.
- 201. Was jemand gewonnen hat in einem spielhause, welches einen herrn hat, von dem der könig seinen theil bekommt, in einem bekannten spielerkreise, für dessen bezahlung soll der könig sorgen; sonst aber nicht.
- 202. Führer dieser prozesse und zeugen sollen ebenfalls spieler sein. Diejenigen welche mit falschen würfeln oder betrug spielen, soll der könig gebrandmarkt verbannen.